

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.21/040/2017

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Harald Hübner	Amt für Jugend und Familie

Sachbearbeiter/in: Harald Hübner

Beschlüsse zum Rechnungsprüfungsbericht

- Übernahme der Fahrtkosten für die Beurlaubung ins Elternhaus
- Übernahme der Fahrtkosten zu den Hilfeplangesprächen
- Übernahme der Empfehlung des Bayer. Städtetages

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Jugendhilfeausschuss	14.09.2017	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt den Empfehlungen der Verwaltung zu den finanziellen Regelungen zu:

1. Übernahme der Fahrtkosten zu den Eltern zweimal monatlich bzw. einmal monatlich bei Volljährigen.
2. Bei Beurlaubungen in das Elternhaus werden die anteiligen Arbeitslosengeld II-Sätze gewährt.
3. Die Fahrtkosten zu den Hilfeplangesprächen werden den Eltern mit 0,30 €/km erstattet bzw. werden die Fahrtkosten 2. Klasse übernommen.
4. Die Empfehlungen des Bayerischen Städtetages zu den Pflegegeldern werden durch die Verwaltung jeweils übernommen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag		
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt		
Haushaltsmittel vorhanden?		
Folgekosten?		

I. Zusammenfassung

Im Zuge der Rechnungsprüfung des Amtes für Jugend und Familie wurde seitens der Prüfer angeregt, die bisherige Verwaltungspraxis bei den Kostenübernahmen der Fahrten zu den Eltern und zu den Hilfeplänen sowie die Höhe der Pflegegelder für Pflegeeltern durch den Jugendhilfeausschuss beschließen zu lassen. Damit wird eine sichere rechtliche Grundlage für die Übernahme der entsprechenden Kosten geschaffen.

II. Sachverhalt

1. Übernahme der Fahrtkosten/Verpflegungsunterhalt für die Beurlaubung ins Elternhaus:

a) Fahrtkosten

Um während der laufenden Jugendhilfemaßnahmen den Kontakt zu den Eltern aufrecht zu erhalten und auch im Hinblick auf das stets angestrebte Ziel der Rückführung, ist ein enger Kontakt zu diesen unbedingt notwendig. Intern gilt seit längerem die Regelung, dass Umgänge normalerweise bei Minderjährigen zweimal monatlich stattfinden und hierfür die Fahrtkosten übernommen werden. Bei Volljährigen werden einmal pro Monat die Fahrtkosten ins Elternhaus übernommen. Hiervon abweichende Regelungen müssen seitens der zuständigen Sozialpädagogischen Fachkraft begründet und durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe genehmigt werden. Diese Regelung entspricht den entsprechenden Vorgaben der Jugendämter im Umland.

b) Verpflegungsunterhalt

Bei Beurlaubungen der Kinder und Jugendlichen über das Wochenende zu den Eltern (weniger als drei Tage) wird die Verpflegung auf gesetzlicher Grundlage durch die Einrichtung übernommen. Die Kosten sind durch die Heimkosten gedeckt.

Ab dem dritten Abwesenheitstag werden in Bayern nur noch 80% des täglichen Entgeltes an die Einrichtung bezahlt, das sogenannte „Bettengeld“. Ab diesem Zeitpunkt können Eltern einen Verpflegungsunterhalt beim Jugendamt beantragen, wobei die Empfänger von Jobcenter-Leistungen dorthin verwiesen werden.

Einkommensstärkere Eltern werden bei vollstationären Jugendhilfeleistungen zu Kostenbeiträgen herangezogen, die aus dem Einkommen berechnet werden. Zusätzlich wird das Kindergeld immer als Mindestkostenbeitrag eingefordert. Während einer Beurlaubung zuhause wäre somit anteilig der Kostenbeitrag für die Dauer der Beurlaubung zu reduzieren, was bei mehrfachen Beurlaubungen (Ferien) zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand führt (Bescheide abändern, Anordnungen absetzen usw.). Als praktikable Lösung hat sich in diesen genannten Fällen die Beantragung eines Verpflegungsunterhaltes durch die Eltern herausgestellt. Dies wird bereits seit längerem im Jugendamt Schwabach praktiziert, und auch von den umliegenden Jugendämtern so angewandt.

Bei der Erstattung des Verpflegungsunterhaltes wird auf die aktuellen SGB II-Sätze zurückgegriffen. So wird der monatlichen Regelsatz der entsprechenden Altersgruppe auf die jeweiligen Beurlaubungstage umgelegt. An- und Abreisetage gelten dabei als ein Tag. So ergibt sich z. B. für eine siebentägige Beurlaubung ein Verpflegungsgeld von 62,20 €.

2. Übernahme der Fahrtkosten zu den Hilfeplangesprächen:

Üblicherweise finden Hilfeplangespräche mit den Eltern, den Einrichtungen und dem betroffenen Kind/Jugendlichen zweimal pro Jahr statt. Hierbei ist es aus der Sicht des Amtes für Jugend und Familie sehr wichtig, dass sich Eltern an den Gesprächen beteiligen, um die nähere Ausgestaltung der Hilfen zu besprechen. Gerade bei weiter entfernten Unterbringungen und finanziellen Grenzen der Eltern ist es manchmal notwendig, die Fahrtkosten zu übernehmen, sofern eine Mitfahrt mit der zuständigen Fachkraft nicht möglich ist.

Aus den dargestellten Gründen wird hier bisher eine Pauschale von 0,30 €/km übernommen. Dieser Vorschlag entspricht der steuerrechtlichen Entfernungspauschale. Ansonsten werden die Fahrtkosten 2. Klasse Bundesbahn übernommen. Die Verwaltung schlägt vor, diese Praxis fortzuführen.

3. Übernahme der Empfehlungen des Bayer. Städtetages zur Übernahme der Pflegegelder

Seitens des Bayerischen Städtetages werden meistens jährlich Empfehlungen zur Höhe der Pflegegelder im Rahmen der Vollzeitpflege ausgesprochen. Diese Empfehlungen werden im Regelfall von den jeweiligen Jugendämtern übernommen. Auch seitens des Amtes für Jugend und Familie wurden die Pflegegeldzahlungen entsprechend den Empfehlungen übernommen. Dies auch, um im Wettbewerb um qualifizierte Pflegefamilien gegenüber anderen Jugendämtern bestehen zu können, die teilweise sogar Zuschläge zu den empfohlenen Sätzen gewähren.

Es wird seitens der Verwaltung empfohlen, auch künftig die Empfehlungen des Bayer. Städtetages jeweils zu übernehmen und die Verwaltung zu ermächtigen hier im Rahmen zukünftiger Empfehlungen eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

III. Kosten

Zusatzkosten fallen in den o.g. Fällen nicht an, da die oben beschriebenen Vorgehensweisen bereits seit längerem so praktiziert werden.